

XXII. GP.-NR

774 IA

25. Jan. 2006

**ANTRAG**

der Abgeordneten Lunacek, Stoitsits, Stadlbauer, Heinisch-Hosek, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Namensänderungsgesetz, BGBl.Nr. 195/1988 zuletzt geändert durch BGBl Nr. 25/1995 geändert wird.

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz, mit dem das Namensänderungsgesetz, BGBl.Nr. 195/1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Im § 3 Abs. 1 Z 7 Namensänderungsgesetz, BGBl.Nr. 195/1988 wird die Wortfolge *"oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht"* ersatzlos gestrichen.

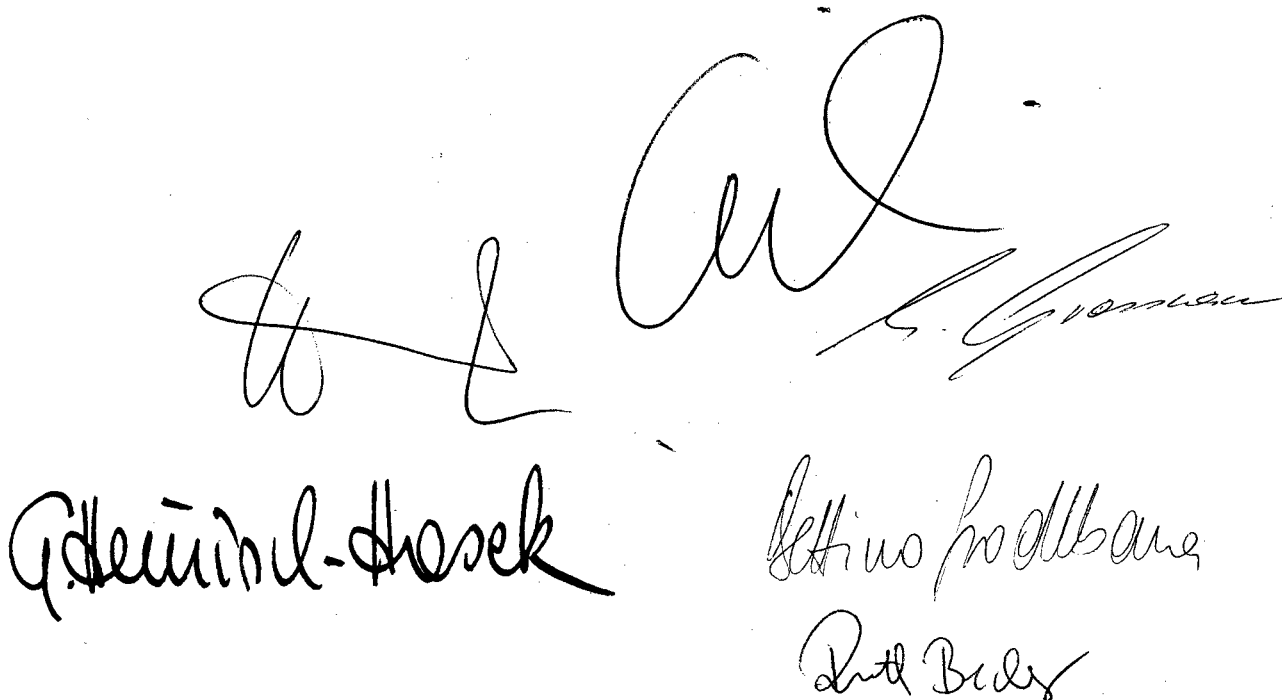
**Begründung:**

Nach § 3 Abs. 1 Z 7 darf die Änderung des Familien- oder Vornamens nicht bewilligt werden, wenn „der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht“. Unter Geschlecht wird dabei der Eintrag im Geburtenbuch, nicht aber das tatsächlich gelebte und empfundene Geschlecht verstanden. Somit können Transgender- Personen einem ihrem Leben entsprechenden Vornamen erst annehmen wenn ihr Geschlechtseintrag nach geschlechtsanpassenden Operationen geändert wurde. Ohne offizieller Anerkennung ihrer Vornamen wird Transgender-Personen eine Integration im Arbeitsleben de facto bis zur Operation verunmöglicht. Personen, die ohne Psychotherapie, Hormonbehandlungen oder genitalanpassende Operationen in

ihrem empfundenen Geschlecht leben, werden durch diese Regelung immer wieder bloßgestellt und damit zu medizinischen Eingriffen gedrängt. Ein körperlich unversehrtes, sozial integriertes Leben wird Transgender-Personen nicht gewährt. Der Zwang geschlechtsspezifische Vornamen zu tragen ist ein Charakteristikum zentraleuropäischer Rechtsordnungen. Er ist etwa dem Anglikanischen Recht völlig fremd. Das vermeintliche Ziel der eindeutigen Geschlechtsidentifikation durch den Vornamen ist freilich längst durch die Verbreitung geschlechtsneutraler Vornamen und die Migration ausländischer Namen obsolet geworden.

Nach wie vor aber werden durch das NÄG Menschen diskriminiert, die die ihnen zugewiesenen Geschlechtsrollen nicht verkörpern können oder wollen. Das geschlechtliche Empfinden aller Menschen sollte auch vom Staat ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts respektiert und anerkannt werden.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an Justizausschuss vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.*



The image shows several handwritten signatures in black ink. At the top left, there is a signature that appears to be 'G. L.'. To its right is a large, stylized signature that looks like 'A. J.'. Below these, on the left, is a signature that reads 'G. Kleinmüller-Hosek'. On the right, there are two more signatures: 'Bettino Prodlbauer' and 'Dietl Buder'.